

Zollerklärung von Import-und Exportwaren bei der Zollbehörden der Volksrepublik China

Richtlinien zum Ausfüllen des Formulars

Das « Formular zur Zollerklärung von Import-(Export)-Waren bei der Zollbehörden der Volksrepublik China » wird in dieser Richtlinie als "Zollerklärungsformular", Import-Zollerklärungsformular" oder "Export-Zollerklärungsformular" bezeichnet. Die Richtlinien zum Ausfüllen jeder Spalte des Zollerklärungsformulars sind wie folgt:

I. Registrierungsvorabnummer

Registrierungsvorabnummer bezeichnet die Vorabnummerierung der registrierten Zollerklärungsformulare. Ein Zollerfassungsformular korrespondiert mit einer Registrierungsvorabnummer und wird vom System automatisch generiert.

Die Registrierungsvorabnummer besteht aus 18 Stellen. Hiervon sind die Stellen 1-4 die Kennzahl der die Zollerklärung entgegennehmenden Zollbehörde (Die Kennzahlen der Zollbehörde entsprechen der « Kennzahlentabelle der Zollbezirke » der Zollvorschriften), die Stellen 5-8 entspricht der Jahreszahl der Vorabregistrierung, die Stelle 9 kennzeichnet Im- und Export ("1" steht für Import, "0" steht für Export; bei zentralisierten Zollerklärungslisten bedeutet "I" Import und "E" Export) und die Stellen hinter der 9. Stelle sind fortlaufende Kennziffern.

II. Zollnummer

Zollnummer bezeichnet die Nummerierung des Zollerklärungsformulars. Ein Zollerklärungsformular korrespondiert mit einer Zollnummer und wird vom System automatisch generiert.

Die Zollnummer besteht aus 18 Stellen. Hiervon sind die Stellen 1-4 die Kennzahl der die Zollerklärung entgegennehmenden Zollbehörde (Die Kennzahlen der Zollbehörde entsprechen der « Kennzahlentabelle der Zollbezirke » der Zollvorschriften), die Stellen 5-8 entspricht der Jahreszahl des Eingangs der Zollerklärung bei der Zollbehörde, die Stelle 9 kennzeichnet Im- und Export ("1" steht für Import, "0" steht für Export; bei zentralisierten Zollerklärungslisten bedeutet "I" Import und "E" Export) und die Stellen hinter der 9. Stelle sind fortlaufende Kennziffern.

III. Inländischer Warenempfänger und -versender

Eintragung von Namen und Kennnummer des in China ansässigen gesetzlichen Vertreters oder andere Institution, die die Zolldokumente unterzeichneten und den Import-Export-Handelsvertrag durchführen. Bei der Kennnummer wird der 18-stellige Unified Social Credit Code [Einheitlicher Code sozialer Bonität] des gesetzlichen Vertreters oder Institution eingetragen. Bei nicht vorhandenem Unified Social Credit Code wird eine andere Unterlagennummer beim Zoll eingetragen.

In Sonderfällen sind Eintragungen wie folgt verlangt:

(1) Wenn der Unterzeichner des Import- und Exportvertrages und das ausführende Unternehmen nicht identisch sind, wird das ausführende Unternehmen eingetragen.

(2) Wenn ein ausländischer Investor ein Import-Export-Unternehmen mit dem Import von Anlagen oder Waren beauftragt, wird das ausländische Unternehmen und bei Transportkennzeichen und in der Spalte für Anmerkungen „Importauftrag eines Import-Export-Unternehmen“ eingetragen. Gleichzeitig wird der 18-stellige Unified Social Credit Code des gesetzlichen Vertreters oder andere Organisation des beauftragenden Unternehmens eingetragen.

(3) Wenn ein als Zollagent qualifiziertes Unternehmen an Stelle eines anderen Import-Exportunternehmens die Import-Export-Zollformalitäten abwickelt, wird das beauftragende Import-Exportunternehmen eingetragen.

(4) Bei Empfängern und Versendern von Zollsonderzonen werden die eigentliche Betriebseinheit oder das innerhalb der Zollsonderzonen aktive Unternehmen eingetragen.

(5) Bei zollbefreiten Betriebseinheiten, die inländisch erzeugte Waren exportieren wird die Bezeichnung der zollbefreiten Betriebseinheiten angegeben.

IV. Ausgehende Import-Export-Zollgrenze

Entsprechend dem Zollhafen der tatsächlichen Wareneinfuhr und -ausfuhr werden der Name und die Kennzahl des relevanten Zollhafens gemäß der « Kennzahlentabelle der Zollbezirke » der Zollvorschriften eingetragen.

In Sonderfällen sind Eintragungen wie folgt verlangt:

Für Importtransitgüter werden die Bezeichnung und die Kennzahl der Import-Zollgrenze der Ware eingetragen. Für Exporttransitgüter werden die Bezeichnung und die Kennzahl der Export-Zollgrenze der Ware eingetragen. Gemäß der Transitkontrolle für die Transportmittel der Region des Grenzübertritts werden die Transitgüter tiefergehend verarbeitet. Bei der Export-Zollerklärung werden der Name und die Kennzahl der Zollbehörde am Ausfuhrort und bei der Import-Zollerklärung werden der Name und die Kennzahl der Zollbehörde am Einfuhrort angegeben.

Bei einem Übergang oder Transfer von Gütern zwischen verschiedenen Zoll- oder Steuersonderzonen werden der Name und die Kennzahl der Zollbehörde der Zoll- oder Steuersonderzonen des Empfangsorts eingetragen.

Bei sonstigen tatsächlich nicht ein- oder ausgeführten Gütern werden der Name und die Kennzahl der Zollbehörde des Eingangs der Zollanmeldung genannt.

V. Import- und Exportdatum

Als Importdatum wird das Datum angegeben, an dem der Grenzübergang des Transportmittels der Importgüter angemeldet ist. Als Exportdatum wird das Datum angegeben, an dem die Formalien des Verlassens des Transportmittels der Exportgüter abgewickelt werden. Bei der Zollanmeldung ist es vom Eintrag ausgenommen. Bei tatsächlich nicht ein- oder ausgeführten Gütern wird das Datum des Eingangs der Zollanmeldung genannt.

Import-Exportdatum sind 8-stellige Zahlen mit der Reihenfolge Jahr (4 Stellen), Monat (2 Stellen) und Tag (2 Stellen).

VI. Anmeldedatum

Anmeldedatum bezeichnet das Datum, an dem die Anmeldedaten des Versenders und des mit der Zollerklärung beauftragten Unternehmen von den Ein- und Ausfuhrsgütern bei der Zollbehörde eingeht. Bei der Anmeldung durch das digitale Zollerklärungsverfahren ist das Anmeldedatum das Datum, das beim Eingang der Anmeldedaten beim Computersystem des Zolls erfasst wurde. Bei der Anmeldung in Papierform ist das Anmeldedatum das Eingangsdatum der Zollerklärung in Papierform und der Registrierung der Zollerklärung. Bei der Zollanmeldung ist diese Spalte vom Eintrag ausgenommen.

Das Anmeldedatum ist eine 8-stellige Zahl mit der Reihenfolge Jahr (4 Stellen), Monat (2 Stellen) und Tag (2 Stellen).

VII. Vorgangsnummer

Wenn der Handelsvertrag der zu deklarierender Import-Export-Güter von Warenversender- und -empfänger, Verbraucher- und Verwenderstelle sowie von Produktions- und Distributionsstelle bei den Zollbehörden bearbeitet werden oder Erhebung, Minderung und Befreiung von Abgaben sowie andere Formalien überprüft und bestätigt werden, vergibt die Zollbehörde Nummern für « Bearbeitungswegweiser Handel », Zollverschlusswegweisern zu Sonderzoll- und -steuerzonen, « Besteuerungs- und Steuerbefreiungswegweiser » oder sonstige Antrags- und Genehmigungsdokumente von sonstigen Vorgängen.

Für eine Zollerklärung ist die Angabe von einer Unterlagensnummer zulässig. Konkret sind Eintragungen wie folgt verlangt:

(1) Für Güter während der Bearbeitung der Handelsabwicklung wird die « Bearbeitungsleitfaden Handel »-Nummer mit Ausnahme von kleinen Mengen von Hilfsstoffen, wo der Verordnung nach der « Bearbeitungsleitfaden Handel » keine Anwendung findet, sondern im Aufsichtsverfahren der nachträglichen Steueranpassung als inländischen Konsum besteuert wird.

Bei der Verwendung der Unterleitfäden zur direkten Ferndeklaration und tiefgehenden Fernverarbeitung des Transits von Exporten bei der Zollerklärung von einem entfernten Hafen aus wird die Nummer des Unterleitfadens eingetragen; der Unterleitfaden für direkte lokale

Deklaration und der Unterleitfaden für lokaler tiefgehenden Transitverarbeitung ist auf eine lokale Zollerklärung beschränkt und die Nummer des Gesamtleitfadens wird angegeben.

Bei der Handelsbearbeitung von Fertigprodukten, die durch eine « Steuerbefreiungsbescheinigung » zu steuerbefreiten Importgütern transformiert wurden, wird die Nummer des « Besteuerungs- und Steuerbefreiungsleitfadens » bei der Importzollerklärung angegeben und die Nummer des « Bearbeitungsleitfadens Handel » bei der Exportzollerklärung eingetragen.

Zum Transit zwischen Anlagen in Handelsbearbeitung und steuerbefreiten Anlagen innerhalb von Zollsonderzonen, die mit einem Konto verwaltet werden, und bei Einfuhr und Ausfuhr durch verschiedene Unternehmen wird in die Spalte „Unterlagennummer“ die Nummer des « Bearbeitungsleitfadens Handel » eingetragen.

(2) Bei Zollanmeldungen mit überprüften und bestätigten Besteuerungen, Steuererminderungen und -befreiungen wird die Nummer der « Steuerbefreiungsbescheinigung » angegeben.

(3) Beim Rückexport von steuerbefreiten Gütern wird die Nummer des « Warenrücksendebewilligung für importierte steuerbefreiter Güter der Zollbehörden der Volksrepublik China » eingetragen; Bei Steuerzahlungen bei der Einfuhr von Gütern mit Steuerbefreiung wird die Nummer des « Steuerbescheid für Importgüter mit Steuerbefreiung » angegeben. Beim Import von steuerbefreiten Gütern oder Transit-Import (Transiteingang) wird die Nummer der « Steuerbefreiungsbescheinigung » eingetragen. Entsprechend wird beim Transit-Export (TransitAusgang) die Nummer des « Überführungsschreibens für importierte steuerbefreiter Güter der Zollbehörden der Volksrepublik China » eingetragen;

(4) Bei zollbefreiten Betriebseinheiten, die inländisch erzeugte Waren exportieren sind keine Angaben erforderlich.

VIII. Ausländischer Warenempfänger und -versender

Ausländischer Warenempfänger bezeichnet normalerweise den Käufer der Ware des unterzeichneten und durchzuführenden Export-Handelsvertrags oder den im Vertrag

festgelegten Warenempfänger. Ausländischer Warenversender bezeichnet normalerweise den Verkäufer der Ware des unterzeichneten und durchzuführenden Export-Handelsvertrags.

Es wird Name und Kennzahl des ausländischen Warenempfänger und -versenders angegeben. Name wird normalerweise mit dem englischen Namen eingetragen. Wenn die Inspektions- und Quarantäneanforderungen mit anderen fremdsprachlichen Namen ausgefüllt wurden, wird er hinter den englischen Name in spitzen Klammern notiert; Bei Unternehmen mit gegenseitig anerkannten nationalen (regionalen) Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) wird die AEO-Kennzahl in folgender Weise eingetragen: „Ländercode (Region) + Unternehmenszollcode“, zum Beispiel: in Singapur ansässiges AEO-Unternehmen SG123456789012 (Singapur-Ländercode + 12-stelliger Unternehmenscode); Bei Unternehmen von gegenseitig nicht anerkannten nationalen (regionalen) Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) sonstiger Form ist die Eintragung der Kennzahl nicht erforderlich.

In Sonderfällen gibt es keinen ausländischen Warenempfänger und -versender, dann wird als Name und Kennzahl „NO“ eingetragen.

IX. Transportart

Transportarten schließen tatsächliche Transportarten und vom Zoll festgelegte Sondertransportarten. Erstere bezeichnen die Transportarten, mit denen tatsächlich Waren ein- und ausgeführt werden. Die Kategorisierung folgt dem Transportmittel der Ein- und Ausfuhr. Letztere bezeichnet Transportarten, bei denen nicht tatsächlich Waren ein- und ausgeführt werden. Die Kategorisierung entspricht den Warenfluss innerhalb der Grenzen.

Entsprechend der Transportart der tatsächlichen Warenein- und -ausfuhr oder der Art des Warenstroms innerhalb der Grenzen wird gemäß der « Kennzahlentabelle der Transportarten » der Zollvorschriften die entsprechende Auswahl eingetragen.

(1) In Sonderfällen sind Eintragungen wie folgt verlangt:

1. Für Waren die nicht-postalische Kurierdienst ein- und ausgeführt werden, ist in dieser Spalte die tatsächliche Transportart anzugeben.

2. Bei Import von Transitware wird entsprechend der Transportart beim Grenzübertritt der Transitware nach China eingetragen. Bei Export von Transitware wird entsprechend der

Transportart beim Grenzübertritt der Transitware beim Verlassen von China eingetragen.

3. Die Ein- und Ausfuhr von Exponaten, Wiederverkaufsstücken usw., die nicht zurück exportiert (importiert) werden oder innerhalb (außerhalb) der Grenzen verkauft werden, wird mit „sonstiger Transport“(Kennzahl 9) angegeben.

4. Waren, die von ein- und ausreisenden Passagieren mitgeführt werden, werden mit „Passagiermitnahme“ angegeben (Kennzeichen L).

5. Bei Warentransport in feststehenden Vorrichtungen (einschließlich Öl- und Wassertransport durch Rohrleitungen und Stromtransport in Netzen usw.) wird „Transport in feststehenden Vorrichtungen“(Kennzeichen G).

(2) Bei nicht tatsächlich ein- und ausgeführten Waren sind Eintragungen wie folgt verlangt:

1. Waren, die aus inländischen nicht-Zollverschlusszonen in Zollverschlusszonen eingeführt werden, und Waren, die aus Zollverschlusszonen zurückgenommen werden, werden als „nicht-Zollverschlusszone“(Kennzahl 0) eingetragen.

2. Waren, die aus inländischen Zollverschlusszonen in nicht-Zollverschlusszonen transportiert werden, und Waren, die aus Zollverschlusszonen zurückgenommen werden, werden als „Zollverschlusszone“(Kennzahl 7) eingetragen.

3. Inländische Waren, die in Import- und Exportkontrolllagern gelagert und aus Exportkontrolllagern zurück transportiert werden, werden mit „Kontrolllager“(Kennzahl 1) eingetragen.

4. Waren zum Verkauf und Handel aus Zollverschlusslagern genommen werden, mit „Zollverschlusslager“(Kennzahl 8) eingetragen.

5. Die Waren von außerhalb des inländischen Zollverschlusslagerzentrum ins Zentrum transportiert oder vom Zentrum nach außen transportiert werden, werden mit „Logistikzentrum“bezeichnet (Kennziffer W)

6. Waren, die von außerhalb eines inländischen Zolllogistikpark in den Park transportiert werden oder von innerhalb des Parks aus dem Park transportiert werden, werden mit

„Zolllogistikpark“(Kennziffer X) angegeben.

7. Waren, die zwischen Zollverschlusshäfen oder integrierte Zollverschlusszonen und dem Inland (Ausland) (keine Zoll- oder Steuersonderzonen) ein- und ausgeführt werden, werden mit „Zollverschlusshafen/integrierte Zollverschlusszone“(Kennziffer Y) angegeben.

8. Waren, die zwischen Exportbearbeitungszonen, Zhuhai-Macao-Grenzgebiet (Zhuhai-Park) oder China-Kasachstan Horgos Internationale **Grenzkooperationszentrum** (chinesisches Gebiet) und dem Inland (Ausland) (keine Zoll- oder Steuersonderzonen) ein- und ausgeführt werden, werden mit „Exportbearbeitungszone“(Kennziffer Z) angegeben.

9. Waren, die aus dem Inland in das Hongkonger Hafengebiet des Shenzhen-Hongkong Westkorridors transportiert werden, **und Waren, die von Inland nach China-Kazakhstan Horgos International Border Cooperation Center (Internationale Grenzkooperationszentrum) importiert und exportiert werden,** werden mit „Grenzzollbetriebszone“(Kennziffer H) angegeben.

10. Waren, die vom Hengqin New District und Pingtan Integrierter Testbereich (im Folgende als Integrierter Testbereich“bezeichnet) über die zwei Linien des designierten Zolldeklarationskanals ins Inland ausgeführt oder vom Inland über die zwei Linien des designierten Zolldeklarationskanals in den Integrierter Testbereich eingeführt werden, werden mit „Integrierter Testbereich“(Kennziffer T) angegeben.

11. Waren, die innerhalb inländischer Zollsonderzonen zirkulieren und fließen, die zwischen Zollsonderzonen und Steuersonderzonen zirkulieren und die zwischen Zollsonderzonen und In- und Ausland ein- und ausgeführt werden, sowie Transitwarenüberschüsse, tiefgehender zu bearbeitende Transitwaren und Waren des Inlandsverkauf außerhalb der Zollsonderzonen als auch sonstige im Inland zirkulierende Waren werden mit „sonstiger Transport“(Kennzahl 9) angegeben.

X. Transportmittelbezeichnung und Fahrtnummer

Bezeichnung des Transportmittels für Warenein- und -ausfuhr oder Kennzahl und Fahrtnummer werden eingetragen. Der Inhalt der Eintragung muss mit entsprechenden Inhalte des von der Transportabteilung beim Zoll erklärten Ladungsmanifests (Ladeliste)

identisch sein.

(1) Als konkrete Transportmittelbezeichnungen sind Eintragungen wie folgt verlangt:

1. Wenn die Zollerklärungsformalitäten direkt am Ort der Ein- und Ausfuhr oder durch die Zollabfertigung im integrierten nationalen Zollabfertigungsverfahren abgewickelt werden, sind die Eintragungen wie folgt verlangt:

(1) Transport auf dem Seeweg: Eintragung der Schiffsnummer (bei Kleinbooten von und nach Hongkong und Macao die Kontrollbuchnummer) oder des englischen Schiffsnamens.

(2) Straßentransport: Bevor die Straßentransport-Ladeliste verwendet wird, ist das nationale Kennzeichen des grenzüberschreitende Transportfahrzeug auszufüllen, und bei Zollerklärung mit dem Vorausverfahren in Shenzhen wird im Zollerklärungsformular mit inländischem Kraftfahrzeugkennzeichen + „/“ + Registrierungsnummer eingetragen. Nach der Nutzung der Straßentransport-Ladeliste ist keine Eintragung erforderlich.

(3) Bahntransport: Eintragung der Wagennummer oder Nummer der Lieferlistennummer.

(4) Lufttransport: Eintragung der Flugnummer.

(5) Postversand: Eintragung der Postpaketnummer.

(6) Sonstige Transportarten: Eintragung der Bezeichnung der konkreten Transportart, beispielsweise: Rohrleitungen, Zugtiere usw.

2. Für Transportwaren sind folgende Eintragungen bei der Zollerklärung erforderlich:

(1) Import.

A. Transport auf dem Seeweg: Eintragung für Direkttransfer und vorzeitige Zollerklärung ist „@“ + 16-stellige Vorabregistrierungsnummer der Transit-Zollerklärung (oder 13-stellige Frachtladelistennummer); englische Name des einführenden Schiffes wird für Transitfracht angegeben.

B. Bahntransport: Eintragung für Direkttransfer und vorzeitige Zollerklärung ist „@“ + 16-stellige Vorabregistrierungsnummer der Transit-Zollerklärung; die Wagennummer wird für Transitfracht angegeben.

C. Lufttransport: Eintragung für Direkttransfer und vorzeitige Zollerklärung ist „@“ + 16-stellige Vorabregistrierungsnummer der Transit-Zollerklärung (oder 13-stellige Frachtladelistennummer); „@“ wird für Transitfracht angegeben.

D. Straßentransport und sonstige Transportarten: Eintragung ist „@“ + 16-stellige Vorabregistrierungsnummer bei Transit-Zollerklärung (oder 13-stellige Frachtladelistennummer).

E. Die oben genannten verschiedenen Transportmittel verwenden die vorzeitige Warendeclaration der Frachtlisten der Region Guangdong und es wird „@“ + 1-stellige Frachtladelistennummer angegeben.

(2) Export.

A. Transport auf dem Seeweg: Bei Zollerklärung von nicht-Transitwaren ist die Eintragung „@“ + 16-stellige Vorabregistrierungsnummer (oder 13-stellige Frachtladelistennummer). Wenn mehrere Zollerklärung die Zollabfertigung durchlaufen müssen, wird als Name des Transportmittels mit "@" angegeben.

Für Transitgüter wird für den inländischen Wassertransport der Name des Schiffes angegeben; Für inländischen Bahntransport wird der Name des Wagen angegeben (4-stellige Kennzahl des Zollgebiet + „TRAIN“); Für inländischen Straßentransport wird der Name des Wagen angegeben (4-stellige Kennzahl des Zollgebiet + „TRUCK“).

B. Bahntransport: Eintragung für Direkttransfer und vorzeitige Zollerklärung ist „@“ + 16-stellige Vorabregistrierungsnummer der Transit-Zollerklärung (oder 13-stellige Frachtladelistennummer); „@“ wird für Transitfracht angegeben. Wenn mehrere Zollerklärung die Zollabfertigung durchlaufen müssen, wird "@" angegeben.

C. Lufttransport: Eintragung für Direkttransfer und vorzeitige Zollerklärung ist „@“ + 16-stellige Vorabregistrierungsnummer der Transit-Zollerklärung (oder 13-stellige Frachtladelistennummer); „@“ wird für Transitfracht angegeben. Wenn mehrere Zollerklärung die Zollabfertigung durchlaufen müssen, wird "@" angegeben.

D. Sonstige Transportarten: Eintragung ist „@“ + 16-stellige Vorabregistrierungsnummer bei Transit-Zollerklärung (oder 13-stellige Frachtladelistennummer).

3. Wenn für die Zollerklärung die Art der Verzollung als "zentrale Zollerklärung" verwendet wird, wird "zentrale Zollerklärung" in der Spalte des Zollanmeldeformulars angegeben.

4. Bei zollbefreiten Betriebseinheiten, die inländisch erzeugte Waren exportieren sind keine Angaben erforderlich.

5. Für Zollerklärungen ohne tatsächliche Warenein- und -ausfuhr ist keine Angabe erforderlich.

(2) Als konkrete Fahrnummern sind Eintragungen wie folgt verlangt:

1. Zollerklärungsformalitäten werden direkt am Ort der Ein- und Ausfuhr oder durch die Zollabfertigung im integrierten nationalen Zollabfertigungsverfahren abgewickelt

(1) Transport auf dem Seeweg: Eintragung der Fahrnummer des Schiffs.

(2) Straßentransport: Vor der Nutzung der Straßentransport-Ladeliste wird das 8-stellige Ein- oder Ausreisedatum des Transportfahrzeugs angegeben (Reihenfolge ist Jahr (4 Stellen), Monat (2 Stellen) und Tag (2 Stellen), nachstehend ebenfalls). Nach der Nutzung der Straßentransport-Ladeliste wird Chargennummer der Transportfracht angegeben.

(3) Bahntransport: Eintragung des Ein- oder Ausreisedatum des Zuges.

(4) Lufttransport: Keine Angaben erforderlich.

(5) Postversand: Eintragung des Ein- oder Ausreisedatum des Transportmittels.

(6) Sonstige Transportarten: Keine Angaben erforderlich.

2. Formular für Zollerklärung von Zolltransitwaren

(1) Import.

A. Transport auf dem Seeweg: Bei Transit-Zolltransferverfahren wird „@“ + Schiffnummer der einfahrenden Hauptlinie. Eintrag bei Direkttransfer und vorzeitiger Zollerklärung ist nicht erforderlich.

B. Straßentransport: Keine Angaben erforderlich.

C. Bahntransport: „@“+ 8-stelliges Einfuhrdatum.

D. Lufttransport: Keine Angaben erforderlich.

E. Sonstige Transportarten: Keine Angaben erforderlich.

(2) Export.

A. Transport auf dem Seeweg: Für nicht transferierte Waren sind keine Angaben erforderlich. Transitgüter: Eintragung der Schifffahrtsnummer für den inländischen Wassertransport; Für inländischen Bahn- und Straßentransport wird das 6-stellige Abfahrtsdatum verwendet (Reihenfolge ist Jahr (4 Stellen), Monat (2 Stellen) und Tag (2 Stellen), nachstehend ebenfalls).

B. Bahn-Kraftfahrzeug-Container-Kombi-Export: Keine Angaben erforderlich.

C. Lufttransport: Keine Angaben erforderlich.

D. Sonstige Transportarten: Keine Angaben erforderlich.

3. Bei zollbefreiten Betriebseinheiten, die inländisch erzeugte Waren exportieren sind keine Angaben erforderlich.

4. Für Zollerklärungen ohne tatsächliche Warenein- und -ausfuhr sind keine Angaben erforderlich.

XI. Konnossement-Nummer (B/L-Nummer)

In diese Spalte wird die Nummer des Konnossements oder Frachtbriefs eingetragen. Für jedes Zollerklärungsformular ist nur eine Konnossement- oder Frachtbriefnummer zulässig. Wenn eine Lieferung mehrere Konnossement oder Frachtbriefe entspricht, müssen sie in separaten Zollerklärungen eingetragen werden.

Konkret sind Eintragungen wie folgt verlangt:

(1) Formalitäten werden direkt am Ort der Ein- und Ausfuhr oder durch die Zollabfertigung im integrierten nationalen Zollabfertigungsverfahren abgewickelt

1. Transport auf dem Seeweg: Eintragung der Import-Export-Frachtbriefnummer. Wenn

Teilfrachtbriefe bestehen, wird die Import-Export-Konnossementnummer + „+“ + Teilfrachtbriefnummer angegeben.

2. Straßentransport: Vor der Nutzung der Straßentransport-Ladeliste ist keine Eintragung erforderlich. Nach der Nutzung der Straßentransport-Ladeliste wird Nummer des Import-Export-Gesamtfrachtbriefs angegeben.

3. Bahntransport: Eintragung der Frachtbriefnummer.

4. Lufttransport: Eintragung der vollständigen Frachtbriefnummer +“_“ + Teilfrachtbriefnummer. Wenn keine Teilfrachtbriefnummer vorliegt, wird die Gesamtfrachtbriefnummer angegeben.

5. Postversand: Eintragung der Postpaketnummer.

(2) Formular für Zollerklärung von Zolltransitwaren.

1. Import.

(1) Transport auf dem Seeweg: Eintragung der Frachtbriefnummer von direkter Transferfracht. Eintrag bei vorzeitiger Zollerklärung ist nicht erforderlich.

Eintragung der Bahnfrachtbriefnummer von direkter Transferfracht. Eintrag bei vorzeitiger Zollerklärung ist nicht erforderlich.

(3) Lufttransport: Eintragung der vollständigen Frachtbriefnummer +“_“ + Teilfrachtbriefnummer von direkter Transferfracht. Eintrag bei vorzeitiger Zollerklärung ist nicht erforderlich.

(4) Sonstige Transportarten: Keine Angaben erforderlich.

(5) Wenn die oben genannten Transportmittel für Transitgüter in der Provinz Guangdong verwendet werden, wird das Fahrzeugkennzeichne angegeben.

2. Export.

(1) Transport auf dem Seeweg: Eintragung der Frachtbriefnummer bei Transitgütern; Bei Nicht-Transit-Gütern sind keine Angaben erforderlich; Bei der vorzeitigen Zollerklärung von

Transit-Gütern der Provinz Guangdong wird bei Straßentransport die Fahrzeugkennzeichen des Transportfahrzeugs angegeben.

(2) Sonstige Transportarten: Keine Angaben erforderlich. Bei der vorzeitigen Zollerklärung von Transit-Gütern der Provinz Guangdong werden bei Straßentransport die Fahrzeugkennzeichen des Transportfahrzeugs angegeben.

(3) Wenn für die Zollerklärung die Art der Verzollung als "zentrale Zollerklärung" verwendet wird, wird das kombinierte Anfangs- und Enddatum des Warenimports und -exports der zentralen Zollerklärung angegeben. (Gemäß Jahr (4 Stellen), Monat (2 Stellen), Tag (2 Stellen), Jahr(4 Stellen), Monat (2 Stellen), Tag (2 Stellen)).

(4) Für Zollerklärungen ohne tatsächliche Warenein- und -ausfuhr sind keine Angaben erforderlich.

XII. Ort der Warenlagerung

Eintragung des Orts oder Platz der Warenlagerung nach der Einfuhr, einschließlich der Betriebsbereiche der Zollaufsicht, Verteillager, feste Verarbeitungsstätten, Isolations- und Quarantänebereiche, unternehmenseigene Lager usw.

XIII. Verbraucher und Verwender / Produzent und Distributor

(1) Verbraucher und Verwender werden als Name der bekannten letzten inländischen Verbraucher und Verwender der importierten Waren, einschließlich:

1. Einheiten, die Waren selbst importierten.
2. Einheiten, die Import-Export-Unternehmen beauftragen, Waren zu importierten.

(2) Produzent und Distributor werden als Name der inländischen Produzenten oder Distributor von Exportgütern, einschließlich:

1. Einheiten, die Waren selbst exportierten.
2. Einheiten, die Import-Export-Unternehmen beauftragen, Waren zu exportierten.

3. Bei zollbefreiten Betriebseinheiten, die inländisch erzeugte Waren exportieren wird das

zollfreie Geschäft des einheitlichen Verwaltungssystems der zollbefreiten Betriebseinheiten angegeben.

(3) Verbraucher und Verwender/ Produzenten und Distributoren der Zollerklärung von Waren mit Steuerbefreiung müssen mit dem „Antragsteller auf Steuerermäßigung und -befreiung“ in der « Steuerbefreiungsbescheinigung für Import-Export-Güter der Zollbehörden der Volksrepublik China » (Im Folgenden als « Steuerbefreiungsbescheinigung » bezeichnet) identisch sein. Bei Wareneinfuhr und -ausfuhr zwischen Zollverschlusszonen und den Ausland wird der Name der Zollverschlusszonen der Produzenten /Distributoren eingetragen (Zollverschlusslogistikzentrum (Typ B) wird als Unternehmensname im Zentrum angegeben.

(4) Als Verbraucher und Verwender der Zollsonderzonen werden Betriebsunternehmen innerhalb der Zone eingetragen („Bearbeitungseinheit“ oder „Lager“).

(5) Anforderungen an die Eintragung der Kennzahlen:

1. Eintragung der 18-stellige Unified Social Credit Code [Einheitlicher Code sozialer Bonität] des gesetzlichen Vertreters oder anderen Institution.

2. Wenn kein 18-stelliger Unified Social Credit Code besteht, wird „NO“ eingetragen.

(6) Wenn die inländische Endverbraucher oder Verwender von Importgütern und inländische Endverbraucher oder Verwender von Exportgütern natürliche Personen sind, wird gültige Personalausweisnummer, Reisepassnummer, taiwanische Ausweisnummer und andere Ausweisnummer und Name angegeben.

XIV. Aufsichtsverfahren

Das Aufsichtsverfahren basiert auf Handelsverfahren von Ein- und Ausfuhrgütern des internationalen Handels in Verbindung mit Verwaltungsverfahren der Zollbehörden für Import-Export-Güter von Tarifierhebung, Statistik und umfassten festgelegten regulatorischen Bedingungen für Import-Export-Güter. Die Kennzahl ist aus 4 Ziffern aufgebaut. Bei ersten beiden Stellen handelt es sich um Klassifizierungskennzahl, die nach zollrechtlichen Anforderungen und Anforderungen durch die Computerverwaltung unterscheiden. Die hinteren beiden Stellen der Kennzahlen entsprechen dem Handelsverfahren entsprechend internationaler Standards.

Entsprechend der tatsächlichen Außenhandelssituation wird gemäß der « Kennzahlentabelle der Aufsichtsverfahren » der Zollvorschriften ausgewählt und die entsprechende Abkürzung und Kennzahl des Aufsichtsverfahrens eingetragen. Eine Zollerklärung darf nur einem Aufsichtsverfahren entsprechen.

In Sonderfällen sind Eintragungen wie folgt verlangt:

(1) Bei kleinen Mengen von Hilfsstoffen mit geringem Wert (d.h. unter 5 0000 CNY, 78 Arten von Zusatzstoffen) finden gemäß der Bestimmungen der « Leitfaden verarbeitender Handel » keine Anwendung und es wird „Hilfsstoffe mit geringen Wert “eingetragen. Bei Anwendung des « Leitfaden verarbeitender Handels » wird entsprechend als Aufsichtsverfahren « Leitfaden verarbeitender Handel » eingetragen.

(2) Die Bearbeitung von Handelsmaterial für inländische Konsumgüter und entsprechende Abwicklung der Importformalitäten von inländisch hergestellten Fertigprodukten, Fehlproduktionen und Halbfertigprodukten wird das Import-Zollerklärungsformular ausgefüllt und „eingehendes Material für Inlandsverkäufe “oder „importiertes Material für Inlandsverkäufe “eingetragen. Bei der Handelsbearbeitung von Fertigprodukten, die durch eine « Steuerbefreiungsbescheinigung » zu steuerbefreiten Importgütern transformiert wurden, werden separat die Import- und Export-Zollerklärungsformulare ausgefüllt. Bei der Export-Zollerklärung wird „Nachlass eingehender Materialien “oder „Nachlass importierter Materialien “angegeben. Bei der Import-Zollerklärung wird entsprechend dem tatsächlichen Aufsichtsverfahren eingetragen.

(3) Wenn bei der Bearbeitung des Handels exportierte Fertigprodukte aus irgendeinem Grund re-importiert oder re-exportiert werden, wird „Rückgabe von eingehenden Fertigprodukten “oder Rückgabe von importierten Fertigprodukten “angegeben. Wenn bei der Bearbeitung des Handels importierte Materialien aus irgendeinem Grund re-exportiert oder re-importiert werden, wird „Rückgabe von eingehendem Materialien “oder Rückgabe von importiertem Materialien “angegeben. Wenn im Prozess der Handelsbearbeitung Rest- und Abfallprodukte aus der Herstellung re-exportiert werden, und importierte Materialien aufgrund von Qualität, Spezifikation oder anderen Gründen zurück exportiert werden, wird jeweils „Rückexport eingegangener Materialien“, „Rückexport eingegangener Abfallprodukte“, „Rückexport importierter Materialien “oder „Rückexport importierter Abfallprodukte“.

(4) Bei der Handelsbearbeitung von Abfall und Nebenprodukten im Inland verkauft werden, wird das Import-Zollerklärungsformular ausgefüllt und wird mit „Inländischer Verkauf von eingehenden Abfallprodukten “oder „Inländischer Verkauf von importierten Abfallprodukten “eingetragen.

(5) Wenn das Unternehmen keine Einnahmen aus dem Verkauf der verarbeiteten Handelswaren erzielt und die Fracht als Material oder Abfallprodukt vernichtet wird, wird „Materialvernichtung “eingetragen. Wenn die Güter als Abfallprodukte oder Nebenprodukte vernichtet werden, wird „Abfallproduktvernichtung “eingetragen.

Wenn das Unternehmen Einnahmen aus dem Verkauf der verarbeiteten Handelswaren erzielt, wird „importiertes Material im Inland als Abfallprodukt veräußert “oder „eingegangenes Material im Inland als Abfallprodukt veräußert “angegeben.

(6) Bei zollbefreiten Betriebseinheiten, die inländisch erzeugte Waren exportieren als „sonstige “eingetragen.

XV. Arten von Tariferhebungen und Befreiungen

Entsprechend der tatsächlichen Situation wird gemäß der « Kennzahlentabelle für Tariferhebungen und Befreiungen » der Zollvorschriften die relevanten Arten von Tariferhebungen und Befreiungen gewählt und die Abkürzung und Kennzahl eingetragen. Eine Zollerklärung darf nur einer Art von Tariferhebungen und Befreiungen angeben.

Bei der Bearbeitung des Zollerklärungsformulars von Handelswaren wird die Abkürzung und Kennzahl der Art von Tariferhebung und Befreiung, die gemäß dem vom Zoll herausgegebenen « Leitfaden verarbeitender Handel » genehmigt ist, eingetragen. In Sonderfällen sind Eintragungen wie folgt verlangt:

(1) Bei bearbeitete im Inland verkaufte Handelswaren werden gemäß der tatsächlichen Situation eingetragen (z.B. Normale Besteuerung, Waren für Wissenschaft und Bildung oder durch andere Gesetze geregelt usw.)

(2) Warenimporte von rückexportierte Materialien oder Produkten werden als „sonstige gesetzliche Regelung “eingetragen.

(3) Beim Transfer bearbeiteter Handelswaren sind keine Angaben erforderlich;

(4) Bei zollbefreiten Betriebseinheiten, die inländisch erzeugte Waren exportieren als „sonstige gesetzliche Regelung“ eingetragen.

XVI. Lizenznummern

Eintragung der Kennzahlen von importierten (exportierten) Lizenzen und Dual-Use-Artikeln und technischen importierten (exportierten) Lizenzen und Dual-Use-Artikeln sowie technischen exportierten Lizenzen (fest), vorübergehende Ausfuhrlizenz für Textilien, Exportlizenzen (bearbeitender Handel) und Ausfuhrlizenzen (geringfügiger Handel).

Bei zollbefreiten Betriebseinheiten, die inländisch erzeugte Waren exportieren, sind keine Angaben erforderlich.

Für eine Zollerklärung ist die Angabe von einer Lizenznummer zulässig.

XVII. Ausfuhrhafen

Eintragung des ersten Überseehafens der Lieferung, bevor die importierte Ware im Zollgebiet Chinas eintrifft.

Entsprechend der tatsächlichen Situation wird der relevante Hafename und Kennzahl gemäß der « Kennzahlentabelle der Häfen » der Zollvorschriften angegeben. Nicht in der « Kennzahlentabelle der Häfen » aufgeführte Häfen, werden mit dem entsprechenden Landesname und Kennzahl eingetragen. Wenn Waren aus Zollsonderzonen oder Zollverschlusszonen im Inland nach außen transportiert werden, wird aus der « Kennzahlentabelle der Häfen » Name und Kennzahl der entsprechenden Zollsonderzonen oder Zollverschlusszonen eingetragen. Nicht in der « Kennzahlentabelle der Häfen » aufgeführte Häfen, werden mit „nicht aufgeführte Zollsonderzone“ angegeben.

Sonstige nicht tatsächlich eingeführte Waren, werden mit „chinesisches Inland“ und Kennzahl angegeben.

XVIII. Vertragsnummer

Eintragung der Nummer des Import-Export-Handelsvertrags (einschließlich

Vereinbarungen oder Bestellungen). Bei noch nicht erfolgten Handelsgeschäften sind keine Angaben erforderlich.

Bei zollbefreiten Betriebseinheiten, die inländisch erzeugte Waren exportieren, sind keine Angaben erforderlich.

XIX. Handelsland (-region)

Bei abgeschlossenen Import-Handelsgeschäften wird das verkaufende Land (Region) angegeben. Bei Exporten wird das kaufende Land (Region) angegeben. Bei noch nicht vollzogenen Handelsgeschäften wird das Land (Region) des Eigentümers der Ware angegeben.

Gemäß der « Kennzahlentabelle der Länder (Regionen) » der Zollbestimmungen werden der chinesische Name und die Kennzahl des relevanten Handelslandes (Region) ausgewählt und eingetragen.

XX. Herkunftsland (Region) / Zielland (Region)

Als Herkunftsland (Region) wird das Land (Region) mit Zielland China angegeben, wenn importierte Waren direkt in den Transfer nach China versendet werden oder während des Transits in dem Land (Region) keine Handelsgeschäfte erfolgen.

Als Zielland (Region) wird das Land (Region) des endgültigen Ziels angegeben, wenn exportierte Waren das chinesische Staatsgebiet (Region) in den Transit verlassen oder während des Transits das Transferland (Region) ohne Handelsgeschäfte erreichen.

Bei direktem Import-Export-Waren mit indirekten Transport über Drittstaaten (Regionen), ohne umgeschlagen zu werden, ist das Land (Region), in dem der Verladehafen der importierten Ware liegt, das Herkunftsland (Region) und das Land (Region), in dem sich der Bestimmungshafen befindet, ist das Zielland (Region).

Bei Import-Export-Waren, die in Drittstaaten (Regionen) umgeschlagen werden, ist das Transitland (Region) Herkunftsland/ Zielland (Region), wenn ein Handelsgeschäft in dem Transitland (Region) erfolgt.

Gemäß der « Kennzahlentabelle der Länder (Regionen) » der Zollbestimmungen werden der chinesische Name und die Kennzahl des relevanten Herkunftslands (Region) und Zielland

(Region) ausgewählt und eingetragen.

Nicht tatsächlich eingeführte Waren, werden mit „China“ und Kennzahl angegeben.

XXI. Umschlagshafen/ Bestimmungshafen

Als Umschlagshafen wird der letzte Überseehafens der Lieferung, bevor die importierte Ware im Zollgebiet Chinas eintrifft angegeben.

Als Bestimmungshafen wird der Hafen des letzten Ziels, an den die Exportware in Übersee versendet wird. Wenn der Zielhafen nicht vorhergesagt werden kann, wird die bestmögliche Vorhersage als Zielhafen angegeben.

Entsprechend der tatsächlichen Situation wird gemäß der « Kennzahlentabelle der Häfen » der Zollvorschriften ausgewählt und die entsprechende Hafennamen und Kennzahl eingetragen. Wenn Hafennamen und Kennzahl der Umschlagshäfen/ Bestimmungshäfen nicht in der « Kennzahlentabelle der Häfen » enthalten ist, kann die entsprechende Länderbezeichnung und Kennzahl gewählt und eingetragen werden.

Nicht tatsächlich eingeführte Waren, werden mit „chinesisches Inland“ und Kennzahl angegeben.

XXII. Einfuhrhafen /Ausfuhrhafen

Als Einfuhrhafen werden der chinesische Name und die Kennzahl des ersten inländischen Hafens benannt, bei dem die Importfracht des grenzüberschreitenden Transportmittels entladen wird. Bei Transporten mit mehreren Grenzübertritten wird der chinesische Name und Kennzahl des letzten inländischen Hafens der Fracht als Ausfuhrhafen genannt. Bei Transitgütern werden der chinesische Name und die Kennzahl des ersten Hafens, der in das Staatsgebiet einläuft; Bei Einfuhr aus Zollsonderzonen oder Zollverschlusszonen werden der chinesische Name und die Kennzahl der entsprechenden Zollsonderzonen oder Zollverschlusszonen eingetragen. Sonstige nicht tatsächlich eingeführte Waren, werden mit dem Städtenamen und der Kennzahl, in der sich die Ware befindet, angegeben.

Als Ausfuhrhafen werden der chinesische Name und die Kennzahl des ersten inländischen Hafens benannt, bei dem das grenzüberschreitende Transportmittel der Exportfracht ausläuft.

Bei Transporten mit mehreren Grenzübertritten wird der chinesische Name und Kennzahl des ersten inländischen Hafens der Fracht als Ausfuhrhafen genannt. Bei Transitgüter wird der chinesische Name und die Kennzahl des ersten Hafens, wo das Staatsgebiet verlassen wird; Bei Ausfuhr aus Zollsonderzonen oder Zollverschlusszonen wird der chinesische Name und die Kennzahl der entsprechenden Zollsonderzonen oder Zollverschlusszonen eingetragen. Sonstige nicht tatsächlich ausgeführte Waren, werden mit dem Städtenamen und der Kennzahl, in der sich die Ware befindet, angegeben.

Varianten von Einfuhrhäfen /Ausfuhrhäfen schließen Häfen, Terminals, Flughäfen, Flughafenfrachtgleise, Grenzübergänge, Bahnhöfe, Belade- und Abladestellen, Fahrzeugkontrollstellen, Landhäfen und Zollsonderzonen in Häfen ein. Gemäß der « Kennzahlentabelle inländischer Häfen » der Zollvorschriften ausgewählt und die entsprechende Name und Kennzahl des inländischen Hafens eingetragen.

XXIII. Verpackungsarten

Eintragung von alle Verpackungsmaterialien für Import und Export von Waren einschließlich Transportverpackungen und sonstige Verpackungen, gemäß der « Kennzahlentabelle der Verpackungsarten » der Zollvorschriften wird die entsprechende Verpackungsart und Kennzahl ausgewählt und eingetragen. Transportverpackung bezeichnen Verpackungen, die der Anzahl der im Frachtbrief aufgeführten Einheiten entsprechen. Sonstige Verpackungen umfassen jede Art von Verpackungen für Waren, wie pflanzliche Polstermaterial usw.

XXIV. Stückzahl

Eintragung der Anzahl der Transportpakete der Import-Export-Waren (gemäß Transportverpackungszähler). In Sonderfällen sind Eintragungen wie folgt verlangt:

(1) Bezieht sich die Stückzahlen des Ladungsverzeichnisses auf Container, wird die Anzahl der Container angegeben.

(2) Bezieht sich die Stückzahlen des Ladungsverzeichnisses auf Paletten, wird die Anzahl der Paletten angegeben.

Die Angabe Null ist nicht zulässig. Unverpackte Ware wird mit „1“ eingetragen.

XXV. Bruttogewicht (kg)

Angabe der Summe der Gewichte von Handelswaren und Verpackungsmaterial. Die Maßeinheit ist Kilogramm. Ein Gewicht unter 1 kg wird mit „1 “angegeben.

XXVI. Nettogewicht (kg)

Angabe des Bruttogewichts der Handelswaren abzüglich des Gewichts des Verpackungsmaterials. Es ist das tatsächliche Gewicht der Ware selbst. Die Maßeinheit ist Kilogramm. Ein Gewicht unter 1 kg wird mit „1 “angegeben.

XXVII. Transaktionsverfahren

Anhand der tatsächlichen Preisbedingungen der Transaktionen der Import-Export-Gütern werden gemäß der « Kennzahlentabelle für Transaktionsverfahren » der Zollvorschriften die entsprechenden Kennzahlen des Transaktionsverfahren ausgewählt und eingetragen.

Wenn nicht tatsächlich Waren ein- oder ausgeführt werden, wird CIF bei Importen und FOB bei Exporten angegeben.

XXVIII. Frachtgebühren

Eintragung der Frachtgebühren der Importware bevor sie am Einfuhrstandort in China eintrifft. Frachtgebühren von Exportware sind die Kosten bis nach der Verschiffung vom Ausfuhrstandort in China aus.

Die Frachtgebühren können auf drei Arten als Frachtstückpreis, Gesamtpreis oder Frachtgebührrate angegeben werden. Die Frachtgebührratenkennzeichnung ist zu beachten (Frachtgebührratenkennzeichen „1 “bedeutet Frachtgebührrate, „2 “steht für Stückpreis pro Tonne Waren, „3 “bedeutet Gesamtfrachtgebühr). Gemäß der « Kennzahlentabelle für Währungen » der Zollvorschriften wird die entsprechende Kennzahl der Währung ausgewählt und eingetragen.

Bei zollbefreiten Betriebseinheiten, die inländisch erzeugte Waren exportieren, sind keine Angaben erforderlich.

XXIX. Versicherungsgebühren

Eintragung der Versicherungsgebühren der Importware bevor sie am Einfuhrstandort in China eintrifft. Versicherungsgebühren von Exportware sind die Kosten bis nach der Verschiffung vom Ausfuhrstandort in China aus.

Die Versicherungsgebühren können auf zwei Arten als Gesamtprämie oder Prämiensatz angegeben werden. Die Versicherungsgebührenkennzeichnung ist zu beachten (Versicherungsgebührenkennzeichnung „1“ bedeutet Prämiensatz, „3“ steht für die Gesamtprämie). Gemäß der « Kennzahlentabelle für Währungen » der Zollvorschriften wird die entsprechende Kennzahl der Währung ausgewählt und eingetragen.

Bei zollbefreiten Betriebseinheiten, die inländisch erzeugte Waren exportieren, sind keine Angaben erforderlich.

XXX. Sonstige Ausgaben

Neben der Angabe der Transaktionspreise müssen gemäß der « Einfuhr- und Ausfuhrzollvorschriften der Volksrepublik China » mit den relevanten zu verzollenden Preisen oder von den zu verzollenden Preisen die Restgebühren berechnen. Die sonstigen Ausgaben können auf zwei Arten als sonstige Ausgaben oder sonstige Raten angegeben werden. Die Kennzeichnung der sonstigen Ausgaben ist zu beachten (Versicherungsgebührenkennzeichnung „1“ bedeutet sonstige Raten, „3“ steht für die sonstigen Gesamtausgaben). Gemäß der « Kennzahlentabelle für Währungen » der Zollvorschriften wird die entsprechende Kennzahl der Währung ausgewählt und eingetragen.

Die verschiedenen Ausgaben, die im zu verzollenden Preis enthalten sind müssen einen positiven Wert und eine positive Rate haben. Der Restbetrag der sonstigen Ausgaben von den zu verzollenden Preisen wird als negativer Wert oder negative Rate angegeben.

Bei zollbefreiten Betriebseinheiten, die inländisch erzeugte Waren exportieren, sind keine Angaben erforderlich.

XXXI. Anlage von Dokumenten und Kennzahlen

Gemäß der « Kennzahlentabelle für regulatorische Dokumente » und der « Kennzahlentabelle für Anlagendokumente » der Zollvorschrift werden mit Ausnahme der in dieser Vorschrift Artikel 16 festgelegte Lizenzen die sonstigen Import- und Exportlizenzen,

behördlichen Dokumente und ergänzende Unterlagen zu Kennzahlen und Nummerierungen ausgewählt und eingetragen.

Diese Spalte ist in zwei Spalten unterteilt, den Kennzahlen der Anlagendokumente und die Nummerierungen der Anlagendokumente. In der Spalte der Kennzahlen werden gemäß der « Kennzahlentabelle für regulatorische Dokumente » und der « Kennzahlentabelle für Anlagendokumente » der Zollvorschrift die Kennzahlen der relevanten Dokumente ausgewählt und eingetragen; der Spalte der Kennzahlen der Dokumente folgend werden die Dokumentnummern vermerkt.

(1) Bei Zollerklärung für den bearbeitenden Handel auf dem einheimischen Markt (außer bei Anwendung des Golden Gate II Verwaltungssystem für verarbeitenden Handel) wird „c“ in die Spalte der Kennzahlen der Anlagendokumente und in die Spalte der Nummerierung der Anlagendokumente wird die Kontaktformularnummer der Zollerklärung für den bearbeitenden Handel auf dem einheimischen Markt eingetragen.

(2) Bei normalen Handelsimport-Export-Gütern können nur die Belege des Herkunftsorts verwendet werden, um den festgelegten Zolltarif oder den Vorzugszolltarif zu beantragen (im Folgenden als Vorzugstarif bezeichnet)(ohne Erläuterungsweise der Herkunft). In der « Kennzahlentabelle für Anlagendokumente » wird als Kennziffer für Ursprungsertifikate im Anhang „Y“ eingetragen. In der Spalte für die Nummerierung der Anlagendokument wird die „<Kennzahl für Vorzugshandelsvereinbarung>“ und die „Nummer des Herkunftsnachweis“. Es ist möglich mit Herkunftsnachweisen oder Herkunftserklärungen Vorzugstarife zu beantragen. In die Spalte „Kennzahlen der Anlagendokumente“ wird „Y“ eingetragen. In die Spalte „Nummerierung der Anlagendokumente“ wird Nummer „<Kennzahl der Vorzugshandelsvereinbarung>“, „C“ (bei Herkunftsnachweis angeben) oder „D“ (bei Herkunftserklärung angeben) und die „Nummer des Herkunftsnachweises (Nummer der Herkunftserklärung)“ eingetragen. Ein Zollerklärungsformular entspricht einem Herkunftsnachweis oder Herkunftserklärung. Kennzahlen für jedes Vorzugshandelsabkommen wie folgt:

"01" für das "Asiatisch-Pazifische Handelsabkommen";

"02" für das "China-ASEAN Freihandelsabkommen";

"03" für das "Mainland and Hong Kong Closer Economic Partnership Arrangement" (Hong Kong CEPA);

"04" für das "Mainland and Macao Closer Economic Partnership Arrangement" (Macao

CEPA);

„06" für "Zollfreie Maßnahmen für landwirtschaftliche Produkte in Taiwan";

"07" für das „Freihandelsabkommen China-Pakistan";

„08 "für das „Freihandelsabkommen China-Chile ";

"10" für das "Freihandelsabkommen zwischen China und Neuseeland";

"11" für das "Freihandelsabkommen China-Singapur";

„12 "für das „Freihandelsabkommen China-Peru ";

„13 "für „besondere Vorzugsbehandlung bei Zolltarife für das am geringsten entwickelte Land“;

"14" für das "Rahmenabkommen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit über die Taiwanstraße" (ECFA);

„15 "für das „Freihandelsabkommen China-Costa Rica";

„16 "für das „Freihandelsabkommen China-Island ";

„17 "für das „Freihandelsabkommen China-Schweiz";

„18 "für das „Freihandelsabkommen China-Australien";

„19 "für das „Freihandelsabkommen China-Korea";

„20 "für das „Freihandelsabkommen China-Georgien";

Wenn Antrag auf Vorzugstarif Für inländische Verkaufsware in Zollsonderzonen und Steuersonderzonen gestellt wird, die relevanten Waren in Zollsonderzonen und Zollverschlussbereichen ein- und ausgeführt sowie im Inland verkauft werden, die Zollanmeldungen im Rahmen der PTA für die elektronische Vernetzung über das System für den elektronischen Informationsaustausch eingegeben wurde, werden für normale Waren folgende Eintragung verlangt: Bei keiner elektronischen Vernetzung für die Zollerklärung von Waren unter den Bedingung der Vorzugshandelsabkommen, wird in die „Kennzahlen der Anlagendokumente "ein „Y "eingetragen. In der Spalte für die Nummerierung der Anlagendokumente wird die „<Kennzahl für Vorzugshandelsvereinbarung> "und die „Dateinummer des Herkunftsnachweis“. Nachdem das „die Dateinummer des Herkunftsnachweis "der Empfänger und Versender der Import-Export-Waren oder seiner gesetzlichen Vertreter die elektronische Information über den Herkunftsnachweis eingegeben wurde, generiert das System automatisch eine Nummer.

Bei Ausfuhr von Rohstoffen zur Herstellung von Waren im Rahmen von Hongkong CEPA oder Macao CEPA in die Sonderverwaltungszone Hongkong oder Macao wird entsprechend

der genannten allgemeine Handelszollerklärung ausgefüllt und die entsprechende Registrierungsnummer des Herstellers in Hongkong oder Macao, die bei der Handels- und Industriebehörde in Hongkong oder dem Wirtschaftsverwaltungsbüro von Macau registriert ist, wird in der Spalte "Sammelanmeldung" eingetragen.

In der „Tabelle korrespondierender Dokument“ wird zwischen den deklarierten Artikel der Zollerklärung und den Artikeln der Herkunftsnachweise (Herkunftserklärungen) ein Beziehung geschaffen. Seriennummern in den Zollerklärungen und Artikelnummern der Herkunftsnachweise (Herkunftserklärungen) sollten eins zu eins entsprechen, um keine Folgekorrespondenz zu erfordern. Die gleiche Charge der Import-Export-Ware kann bei der Zollerklärung deklariert werden. Die Seriennummer der Waren, die keinen Vorzugstarif genießen werden, in der „Tabelle korrespondierender Dokument“ angegeben.

(3) Wenn im Rahmen der Vorteilshandelsabkommen eine kleine Menge Ware eingeführt wird, die durch den Herkunftsnachweis freigestellt ist, wird in der „Kennzahlen von Anlagendokumenten“-Spalte „Y“ angegeben. In der „Anlagendokumentenummer“-Spalte wird „<Kennzahl des Vorteilshandelsabkommens>XJE00000“ eingetragen. In der „Tabelle korrespondierender Dokument“ erhalten die Artikel in der Zollerklärung entsprechen der tatsächlichen Eintragung Vorzüge. Die korrespondierenden Belegpositionsnummern und Artikelnummer der Zollerklärung sind gleich.

XXXII. Kennzeichnungen und Bemerkungen

Eintragungen sind wie folgt verlangt:

(1) Kennzeichnungen erfolgen außer Grafiken auch als Buchstaben oder Zahlen. Fehlende Kennzeichnungen werden als N/M eingegeben.

(2) Der Name des Import- und Exportunternehmens, das von einem ausländischen Investmentunternehmen mit der Ein- und Ausfuhr von Anlagen und Produkten beauftragt wird.

(3) Mit dieser Zollerklärung in Zusammenhang stehende und gleichzeitig in Bezug auf die geschäftlichen Verwaltungsstandards erforderliche Eintragungen von Datensatznummern werden in der elektronischen Zollerklärung in der „Verbundene Datensätze“-Spalte ausgefüllt.

Zwischen Zollverschluss fließende Waren und Umlaufgüter des verarbeitenden Handels werden durch « Steuerbefreiungsbescheinigung » zu inländischen Waren, deren korrespondierende Datensatznummer in die „Verbundene Datensätze“-Spalte eingetragen werden.

Wenn Waren mit Steuerbefreiung importiert werden (Transiteingang), wird in die „Verbundene Datensätze“-Spalte bei diesen Transfer der Waren mit Steuerbefreiung die beantragte Nummer des « Überführungsschreibens für importierte steuerbefreite Güter der Zollbehörden der Volksrepublik China » eingetragen;

Wenn Waren mit Steuerbefreiung exportiert werden (Transitaustritt) wird in die „Verbundene Datensätze“-Spalte und mit diesen korrespondierend Importe (Transiteingang) in der „Datensatznummern“-Spalte Nummer von « Steuerbefreiungsbescheinigungen » eingetragen.

(4) Mit dieser Zollerklärung in Zusammenhang stehend und gleichzeitig in Bezug auf die geschäftlichen Verwaltungsstandards erforderlichen Eintragungen von Zollerklärungsnummern werden in der elektronischen Zollerklärung in der „Verbundene Zollerklärung“-Spalte ausgefüllt.

Zollerklärungen für Transferarten des zwischen Zollverschluss Umlauf und muss erst die Import-Zollerklärung abwickeln und mit der Import-Zollerklärungsnummer die Export-Steuererklärung in die „Verbundene Steuererklärungen“-Spalte eingegeben.

Bei der Abwicklung der direkten Rückgabe von importierten Waren, wenn es nicht anders bestimmt ist, muss erst das die Export-Zollerklärungsformular und noch eine Import-Zollerklärungsformular ausgefüllt werden, dann wird die Nummer der Export-Zollerklärung in der „Verbundene Zollerklärungen“-Spalte der Import-Zollerklärung eingetragen.

Wenn Waren mit Steuererleichterung exportiert werden (Transitaustritt), muss erst die Import-Zollerklärung gestellt werden, die Import(Transiteingang)-Zollerklärungsnummer wird dann in der „Verbundene Zollerklärungen“-Spalte eingegeben. der Export (Transitaustritt) - Steuererklärung eingegeben.

(5) Bei der Abwicklung der direkten Rückgabe von importierten Waren wird „<ZT “+

Zollrevisionskontaktnummer oder Kennzahl der « Zollauftragsbeleg für direkte Rücksendung von Importgütern » "+ „>“. Bei der Abwicklung der direkten Rückgabe von festen Abfällen wird „fester Abfall“ angegeben, Formularnummer XX direkte Rücknahme/ Anordnung direkte Rücknahme Mitteilungsnummer XX.

(6) Wenn von Zollverschlusszonen Waren importiert werden, wird in der „Zollverschluss/Kontrollzone“-Spalte die Kennzahl der Zollsonderzonenummer (Bei Zollverschlusslogistikzentrum (Typ B) wird die Kennzahl der inländischen Region des Zentrums eingetragen.) eingetragen, worin die erwähnte Waren zwischen den Zollsonderzonen zirkulieren und in die Spalte wird die Kennzahl der anderen Zollsonderzone eingetragen.

(7) Wenn bezügliche bearbeitete Handelswaren vernichtet und entsorgt werden, wird die Zollformularnummer der Vernichtungs- und Entsorgungserklärung bearbeitete Handelswaren eingetragen.

(8) Bei Kontrollverfahren für "vorübergehender Ein- und Ausgang von Waren" (Kennzahl 2600) und "Exponate" (Kennzahl 2700) werden folgende Eintragungen verlangt:

1. Gemäß dem « Verwaltungsverfahren für die vorübergehenden Ein- und Ausfuhrgegenstände der Zollbehörden der Volksrepublik China » (Allgemeine Zollverwaltung Verordnung Nr. 233, in Folgendem vereinfacht « Verwaltungsverfahren » genannt) Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Punkte werden vorübergehende Kategorien wie Import-Export-Waren eingetragen, wie vorübergehender Import 6 und vorübergehender Export 9;

2. Gemäß der Vorschrift « Verwaltungsverfahren » Artikel 10 ist Rückexport oder Rückimport auf eine Frist von 6 Monate ab dem Tag der Ein- bzw. Ausfuhr der Ware beschränkt, wie Rückimport vor dem 15. August 2018, Rückexport vor dem 20. Oktober 2015.

3. Gemäß « Verwaltungsverfahren » Artikel 7 werden bei den Zollbehörden Anträge für relevante Waren geprüft, ob die vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Gütern genehmigt wird. Die "Volksrepublik China XX Bescheinigung der Zollgenehmigung für vorübergehenden Ein- und Ausfuhr"-Nummer, wie <ZS Zollgenehmigungsbescheinigungsnummer>, wobei englische Großbuchstaben verwendet werden; ohne derartiges Projekt, sind Angaben nicht erforderlich.

Genannte Inhalte werden nacheinander eingetragen. Die Angaben werden durch „/“ getrennt, ohne Leerzeichen davor oder danach.

4. Empfänger oder Versender oder deren Vertreter verzollt den Rückimport oder Rückexport von Waren:

Wenn die Warenabfertigung verzögert ist, wird gemäß dem « Verwaltungsverfahren » die Zollempfangsbestätigungsnummer der « Fristverlängerung von vorübergehender Wareneinfuhr/-ausfuhr » wie folgt angegeben: <ZS Zollempfangsbestätigungsnummer>, wobei englische Großbuchstabe verwendet werden; ohne derartiges Projekt, sind Angaben nicht erforderlich.

(9) Bei Import-Export-Waren im grenzüberschreitenden Electronic Commerce wird „grenzüberschreitenden E-Commerce“ eingetragen.

(10) Bei inländischen Verkauf von Nebenprodukten des verarbeitenden Handels wird „inländischen Verkauf von Nebenprodukten des verarbeitendem Handels“ angegeben.

(11) Beim Outsourcing von Warenimportgeschäft wird „Outsourcing von internationalem Warenimportservice“ angegeben.

(12) Bei Formel bestimmte Preise von Import-Export-Waren wird die Datensatznummer der Formel bestimmten Preise eingetragen. Im Format: „Formel bestimmter Preis“ + Datensatznummern + „@“. Wenn in derselben Zollerklärung mehrere Artikel deklariert werden und einer oder mehrere Preise dieser Artikel Formel bestimmt ist, wird in die Spalte für Bemerkungen Folgendes eingetragen: „Formel bestimmter Preis“ + Datensatznummern + „#“ + Produktnummer + „@“.

(13) Wenn Ein- und Ausfuhr mit der genannten Situation in der « Vorabentscheidungsbeschluss » in Bezug auf die Waren identisch ist, wird entsprechend dem « Vorabentscheidungsbeschluss » eingetragen. Im Format: „Vorabentscheidung + Nummer der « Vorabentscheidungsbeschluss »“(z.B.: Wenn die Vorabentscheidungsbeschlussnummer R-2-0100-2018-0001 lautet, wird folgendes angegeben „VorabentscheidungR-2-0100-2018-0001“).

(14) Bei Zollerklärung mit Klassifizierungen durch Verwaltungsbeschluss wird die

Verwaltungsbeschlussnummer der Klassifizierung angegeben. Im Format: „c “+ 4-stellige Beschlussnummer, z.B. c0001.

(15) Wenn bereits in Sonderzonen eingegangene Waren vollständig geprüft wurden sind die Einfuhr aus der Zone angemeldet wurde, wird „Vorab geprüft “eingetragen. Gleichzeitig wird in die „Verbunde Prüfungen“-Spalte die Nummer der durchgeführten Vorab-Prüfung eingetragen.

(16) Bei direkter Rücksendung der importierten Ware wird „direkte Rücksendung “ eingetragen.

(17) Wenn das Unternehmen ein Carnet ATA [Admission Temporaire] für die Waren anbietet, werden die Worte „Carnet ATA “eingetragen.

(18) Bei biologischen Produkten geringen Risikos ohne tierischem Ursprungs werden die Worte „frei von tierischem Ursprung “angegeben.

(19) Wenn die Ware aus dem Ausland in eine Sonderzone oder Zollverschlusslager geht, werden die Worte „Zollagereingang “oder „Übersee-Sonderzoneneingang “ angegeben.

(20) Waren im Inland zwischen innerhalb und außerhalb von Zollsonderzonen im verteilten Sammeldeklarationsverfahren ein- und ausgeführt werden, werden die Worte „Verteilte Sammeldeklaration “eingetragen.

(21) Bei der Ausfuhr von Militärprodukten aus dem Inland werden die Worte „Militärprodukt “oder "militärische Ausrüstung" angegeben.

(22) Bei einem HS-Code von 3821000000 oder 3002300000 sowie unter folgenden Umstände sind folgende Eintragungen erforderlich: Es gibt ein zugehöriges Nährmedium, dann wird das Wort „Nährmedium “eingetragen; bei chemischen Reagenzien werden die Worte „chemischen Reagenzien “angegeben; Wenn keine Inhaltsstoffe tierischem Ursprungs enthalten sind, werden die Worte „frei von tierischem Ursprung “vermerkt.

(23) Wenn es zugehörige Reparaturprodukte gibt, wird das Wort „Reparaturprodukte “ eingetragen.

(24) Unter folgenden Umständen werden die Worte wie „Druckbehälter“, „Vollständige Anlage“, „Nahrungsmittelzusätze“, „Fertigproduktrückgabe“, „Alte mechanische und elektrische Produkte“ usw.

(25) Bei Beantragungen von HS-Code 2903890020 (Hexabromcyclododecan-Einfuhr) und der Verwendung „Sonstige (99)“ wird die konkrete Verwendung angegeben.

(26) Als Informationen über Container werden die Containernummer (auf den Containern markierte weltweit ausschließliche Nummer), Containerspezifikation, verbundene Artikelnummern (die entsprechend Artikelnummer zu den jeweiligen Containern durch Komma getrennt), Gewicht der Container (Eigengewicht der Container + Gewicht der Frachtgüter, in kg) angegeben.

(27) Bei Beantragungen von HS-Code 3006300000, 3504009000, 3507909010, 3507909090, 3822001000 und 3822009000 ausgenommen „Sonderartikel“ wird die Worte „keine Sonderartikel“ eingetragen. Für Definition „Sonderartikel“ siehe « Gesundheits- und Quarantäneverwaltungsvorschriften für Im- und Export von Sonderartikeln » (General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine Erlas-Nr. 160, gemäß General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine Erlas-Nr. 184 e, General Administration of Customs Erlasnummer 238, 240, 243 revidiert).

(28) Im Import-Export-Katalog aufgeführte Import- und Exportgüter sowie andere Import- und Exportgüter, die gemäß den Gesetzen und Verwaltungsvorschriften der General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine einer Inspektion unterzogen werden, werden mit den Worten „inspektionspflichtige Güter“ angegeben.

(29) Sonstige zu erklärende Umstände zum Zeitpunkt der Zollerklärung.

XXXIII. Artikelnummer

Es sind zwei Zeilen auszufüllen. In der ersten Zeile wird die Warennummer der Zollerklärung eingetragen; In die zweite Zeile wird die Datensatznummer eingetragen. Sonderverwendungen für verarbeiteten Handel und bereits eingereichten oder genehmigten Zollschluss, Steuerbefreiung der Ware wird « Leitfaden verarbeitender Handel », « Steuerbefreiungsbescheinigung » usw. angegeben und die Seriennummer der

Genehmigungsdokument eingetragen. Die Anforderungen für die Zollerklärung im Rahmen von vorteilhaften Handelsabkommens werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Zollvorschriften umgesetzt. In Sonderfällen sind Eintragungen in der zweiten Zeile wie folgt verlangt:

(1) Weitergehende Verarbeitung von Handelswaren werden gemäß « Leitfaden verarbeitender Handel » die Warennummer von importierten Rohstoffen und exportierten Fertigprodukten getrennt eingetragen.

(2) Eintragung von Rohstofftransportgüter (einschließlich Materialien, Fertig- und Halbfertigprodukten), Import-Materialien mit Import-Zollerklärung gemäß « Leitfaden verarbeitender Handel » und Export-Materialien mit Export-Zollerklärung gemäß « Leitfaden verarbeitender Handel ».

(3) Eintragung von Rückexport von Rohstoffgütern (einschließlich Materialien und Abfallmaterial) und Import-Materialien mit Import-Zollerklärung gemäß « Leitfaden verarbeitender Handel ». Bei Abfallprodukten mit mehr als einer Positionsnummer wird die Hauptpositionsnummer angegeben. Eintragung der Rückgabe von Rohstoffgütern (einschließlich Materialien, ausschließlich Halbfertigprodukten) und Import-Materialien mit Import-Zollerklärung gemäß « Leitfaden verarbeitender Handel ».

(4) Bei Rückgabe von Fertigprodukten werden die Warennummer der ursprünglichen Fertigproduktexporte bei den Zollerklärungen über den Rückeinfuhr und den Zollerklärung über die Rückausfuhr gemäß dem « Leitfaden verarbeitender Handel » eingetragen.

(5) Bei der Bearbeitung von Handelsmaterial für inländische Konsumgüter (entsprechende Abwicklung der Importformalitäten von inländisch hergestellten Fertigprodukten, Fehlproduktionen und Halbfertigprodukten) wird das Import-Zollerklärungsformular ausgefüllt und die Nummer der Import-Zollerklärung gemäß « Leitfaden verarbeitender Handel » eingetragen; Inländische Verkäufe Abfallprodukte, Nebenprodukte des verarbeitenden Handels werden mit der entsprechenden Warennummer für Importmaterial des « Leitfaden verarbeitender Handel » eingetragen. Bei Abfallprodukten oder Nebenprodukten mit mehr als einer Positionsnummer wird die Hauptpositionsnummer angegeben.

(6) Bei Fertigprodukten vom verarbeitenden Handel, die durch eine « Steuerbefreiungsbescheinigung » zu steuerbefreiten Importgütern transformiert wurden, müssen erst die Zollformalitäten für den Import abgewickelt werden. Bei der Import-Zollerklärung werden die Artikelnummern der « Steuerbefreiungsbescheinigung » eingetragen. Bei der Export-Zollerklärung werden die Artikelnummern des « Leitfadens verarbeitender Handel » eingetragen. Die Warenmengen bei Import- und Export-Zollerklärung müssen identisch sein.

(7) Bei Warenvernichtung des verarbeitenden Handels werden mit der entsprechenden Warennummer für Importmaterial des « Leitfaden verarbeitender Handel » eingetragen.

(8) Bei Ausfuhr und Rückexport von Nebenprodukten des verarbeitenden Handels werden mit der entsprechenden Warennummer der neuen Fertigprodukte des « Leitfaden verarbeitender Handel » eingetragen.

(9) Unternehmen des verarbeitenden Handels, die vom Zoll gemäß den Anforderungen zur Online-Zollkontrolle zur Teilnahme an der Online-Zollkontrolle zugelassen sind, müssen Zollerklärungen in Listen beantragen und müssen vor dem Antrag von Import-Export-Zollerklärungen bei den Zollbehörden (einschließlich formaler Ein- und Ausfuhr) eine „Liste“ beim Zoll beantragen. Eine Zollerklärungsliste entspricht einer Zollerklärung. Die Waren im Zollerklärungsformular werden durch die Zollerklärungsliste zusammengeführt. Bei der Zollerklärung des Online-Kontos für den verarbeitenden Handel entsprechen die Standards zum Ausfüllen der Spalten von Artikelnummern, Produktnamen und Spezifikationen des « Leitfaden verarbeitender Handel ».

XXXIV. Warennummer

Eintragung der 10-stelligen Zahlenfolge der Warennummer. Die ersten 8 Stellen sind die Kennzahl, die in « Katalog der Import- und Exporttarife der Volksrepublik China » und « Warenverzeichnis der Zollstatistik der Volksrepublik China » festgelegt sind. Stelle 9, 10 sind regulatorische Zusatznummern. [Stelle 11-13 entfallen]

XXXV. Warenbezeichnungen und Spezifikationstypnummern

Es sind zwei Zeilen auszufüllen. In die erste Zeile werden die chinesischen

Produktbezeichnungen nach den Standards für Import- und Export-Waren eingetragen. In der zweiten Zeile werden die Nummern des Spezifikationstyps angegeben. Konkret sind Eintragungen wie folgt verlangt:

(1) Warenbezeichnungen und Spezifikationstypnummern müssen den Tatsachen und den zwischen Empfänger und Versender der Import-Export-Ware oder des beauftragten Zollagenten geschlossenen und bei Zollerklärung eingereichten Verträgen, Rechnungen und sonstigen relevanten Dokumenten entsprechen.

(2) Die Warenbezeichnungen müssen standardisiert sein. Die Spezifikationstypnummern müssen ausreichend detailliert sein, um die Anforderungen der Zollklassifizierung, Preisbewertung und Lizenzverwaltung zu erfüllen.

(3) Bei bereits registrierten Waren des verarbeitenden Handels und Zollverschlusses müssen die eingetragenen Inhalte mit den Warenbezeichnung, die unter der gleichen Warennummer registriert sind, identisch sein.

(4) Bei Fahrzeuge, die eine « Zollbescheinigung für Warenimport » benötigen, wird in Spalte für Warenbezeichnungen „Fahrzeugkennzeichen + Hubraum (Hinweis cc) + Fahrzeugmodell (wie Geländewagen, Kleinwagen usw.) eingetragen. Für Importwagen wird die Abgasmenge angegeben. Die Fahrzeugmarke muss gemäß der « Chinesisch-Englische Vergleichstabelle der Fahrzeughersteller und Fahrzeugmarken importierter Kraftfahrzeuge » in die Spalte „Prüfhinweis Bezeichnung“ eingetragen werden. In der Spalte für Spezifikationstypnummer kann der „Antriebstyp“ usw. angegeben werden.

(5) Bei einer Vielzahl von Waren, die gleichzeitig mit demselben Transportmittel zum gleichen Importhafen geliefert werden, demselben Empfänger gehören und denselben Frachtbrief verwenden, müssen gemäß der Warenklassifizierungsregeln die gleiche Warennummer zugewiesen werden. In Bezug stehenden Waren soll ebenfalls eine Warennummer zugewiesen werden. Warenbezeichnungen werden nach der Warenbezeichnungsklassifizierung eingetragen; Spezifikationstypnummern werden nach der Klassifizierung der Warenspezifikation eingetragen;

(6) Bei im Inland veräußerten Abfall- und Nebenprodukte des verarbeitenden Handels und rückexportierten Abfallprodukten werden die Bezeichnung und Spezifikationstypnummern des Prüfstatus eingetragen.

(7) Empfänger von Importwaren, die bei der Einfuhrdeklaration im allgemeinen Handelsverfahren zu den Autokomponenten zu Umfang der „Liste der Autoteile, die eine

detaillierte Auflistung benötigen“(Allgemeine Zollverwaltung, Nr. 64, 2006) zählen, müssen diese entsprechend folgenden Anforderungen eintragen:

1. Die Warenbezeichnung ist die genaue chinesische Produktbezeichnung und Marke des importierten Fahrzeugteils. Die chinesische Produktbezeichnung und Marke werden durch ein „/“getrennt. Bei Bedarf kann der englische Geschäftsname hinzugefügt werden. Beim Import von Sätze von Komponenten oder Rohlingen müssen hinter der Marke die Worte „Vollständiger Komponentensatz“, „Rohlinge“ usw. durch ein „/“ von der Markenbezeichnung getrennt angegeben werden.

2. Als Spezifikationstypnummern wird die vollständige Nummer der Fahrzeugkomponenten angegeben. Vor der Nummer der Fahrzeugkomponenten wird der Buchstabe „S“ eingefügt. Die Fahrzeugkomponentennummer werden mit „/“getrennt. Nach den Komponentennummern muss die Fahrzeugmarke und das Modell, für die Fahrzeugkomponenten verwendet werden, in dieser Reihenfolge hinzugefügt. Fahrzeugkomponenten, die zu den allgemeinen Bauteilen zählen und bei einer Vielzahl von Autotypen verwendet werden können, wird nach der Komponentenummer „TY“ hinzugefügt und durch ein „/“getrennt. Für die Zollerklärung erforderliche Elemente bezüglich der Spezifikationen von importierten Fahrzeugkomponenten oder von den Zollbehörden vorgeschrieben sind, wie „Leistung“, „Abgasmengen“ usw. müssen hinter dem Fahrzeugtyp oder „TY“ durch „/“getrennt angegeben werden. Der Prüfstatus von Fahrzeugkomponenten erfolgt in vollständigen Sätzen. In der Spalte „Kennzeichnungen und Bemerkungen“ muss die Nummer entsprechend dem nach dem Zusammenbau am vollständigsten Produkt eingetragen werden.

(8) Empfänger von Importwaren, die bei der Einfuhrdeklaration im allgemeinen Handelsverfahren zu den Autokomponenten zu Umfang der „Liste der Autoreparaturteile, die eine detaillierte Auflistung benötigen“(Allgemeine Zollverwaltung, Nr. 64, 2006) zählen, müssen bei der Angabe der Spezifikationen die Kennzeichnung „W“ vor der Komponentenummer und durch ein „/“getrennt hinzufügen. Wenn die Marke der importierten Reparaturteile nicht mit der Marke des vollständigen Fahrzeugs, für das die Teile verwendet werden, stimmen überein, muss die Kennzeichnung „WF“ vor der Komponentenummer und durch ein „/“getrennt hinzufügen. Sonstige Angabeanforderungen sind wie oben.

(9) Markentyp. Markentyp ist eine Pflichteingabe. Es kann zwischen "ohne Marke“

(Kennzahl 0), „inländische Eigenmarke“ (Kennzahl 1), „inländische übernommene Marke“ (Kennzahl 2), „ausländische Marke (OEM)“ (Kennzahl 3), „ausländische Marke (andere)“ (Kennzahl 4) gewählt, um Tatsachen entsprechende Angaben zu machen. „Inländische Eigenmarke“ bezeichnet eine Marke, die inländischen Unternehmen selbst entwickelt wurde und Rechte am geistigen Eigentum besitzt; „Inländische übernommene Marke“ bezeichnet eine Marke, die ursprünglich eine ausländische Marke war und von einem inländischen Unternehmen erworben wurde; „Ausländische Marke (OEM)“ bezeichnet eine ausländische Marke, die in der OEM-Produktion von inländischen Unternehmen verwendet wird. „Ausländische Marke (andere)“ bezeichnet eine ausländische Marke, die zusätzlich zur OEM-Produktion verwendet wird. Außer „Ausländische Marke (OEM)“, die nur für Export verwendet wird, können sonstige genannte Markentypen für Import und Export verwendet werden.

(10) Exportprivilegien. Exportprivilegien ist eine Pflichteingabe. Es kann zwischen "Exportgüter erhalten keine Vorzugstarife im Zielland (Region)", "Exportgüter erhalten Vorzugstarife im Zielland (Region)", "Exportgüter bestimmen den Erhalt von Vorzugstarife im Zielland (Region)" wählen und wahrheitsgemäß angeben. Bei Import-Zollerklärungen erfolgt bei der Antragsstellung keine Eintragung.

(11) Beim Import von Kraftfahrzeugen mit 3C Zertifizierung werden folgende Information eingetragen:

1. Frachtbriefdatum. Eintragung vom Ausstellungsdatum des Frachtbriefs der Waren
2. Dauer der Qualitätsgarantie Eintragung der Garantiezeit des Kraftfahrzeugs
3. Motornummer oder E-Motor-Nummer Eintragung von Motornummer oder E-Motor-Nummer des Fahrzeugs. Die Angabe muss mit Motornummer oder E-Motor-Nummer die im Fahrzeug eingraviert ist. Bei reinen Elektrofahrzeugen, Plug-in-Hybridfahrzeugen und Brennstoffzellenfahrzeugen ist es die E-Motornummer. Bei sonstigen Kraftfahrzeugen ist es die Motornummer.

4. Fahrzeug-Identifizierungsnummer (VIN). Bei der Angabe der Fahrzeug-Identifizierungsnummer müssen die Anforderungen der verpflichtenden nationalen Norm « Fahrzeug-Identifizierungsnummer (VIN) von Straßenverkehrsfahrzeuge » (GB 16735) entsprechen. Diese Angabe entspricht normalerweise dem Fahrgestell (Rahmennummer) des Fahrzeugs.

5. Menge gemäß Rechnung. Eintragung der Anzahl importierter Kraftfahrzeuge entspricht der Rechnung.

6. Markenname (Chinesischer Bezeichnung) Eintragung des chinesischen Markennamen des Fahrzeugs gemäß der « Chinesisch-Englische Vergleichstabelle der Fahrzeughersteller und Fahrzeugmarken importierter Kraftfahrzeuge » (Original-Prüfstelle AQSIQ Nr. 52, öffentliche Bekanntmachung, 2004).

7. Markenname (Englischer Bezeichnung) Eintragung englischen Markennamen des Fahrzeugs gemäß der « Chinesisch-Englische Vergleichstabelle der Fahrzeughersteller und Fahrzeugmarken importierter Kraftfahrzeuge » (Original-Prüfstelle AQSIQ Nr. 52, öffentliche Bekanntmachung, 2004).

8. Modell (Englisch). Eintragung des Fahrzeugmodells. Das Fahrzeugmodell auf der Fahrzeugplakette stimmt mit dieser Spalte überein.

(12) Wenn der Importgutempfänger Waren importiert, für die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen bestehen, wird „chinesischer Name des ursprünglichen Herstellers“, „englischer Name des ursprünglichen Herstellers“, "Antidumpingtarif", "Antisubventionstarif" und „ob Preisverpflichtung erfüllt sind“ sowie sonstige Informationen zur Berechnung der Tarifpflicht angegeben.

Erforderliches Format: "| <> <> <> <> <>". „|“, „<“ und „>“ sind jeweils englische Zeichen (halfwidth). Nach der letzten Eingabe in der Spalte Spezifikation wird das erste „|“ als Trennzeichen vom System automatisch generiert oder manuell eingegeben (Wenn die entsprechende Warenzollnummer nicht den Eingabeanforderungen entspricht, muss „|“ manuell eingegeben werden). Nach dem „|“ werden in fünf „<>“ eingeschlossen die Inhalte „chinesischer Name des ursprünglichen Herstellers“, „englischer Name des ursprünglichen Herstellers (Wenn kein englischer Name des ursprünglichen Herstellers existiert, kann die Bezeichnung des Landes oder der Region des ursprünglichen Herstellers angegeben werden. Detaillierte Informationen sind erhältlich als Maßnahmen zur Handelsunterstützung des Handelsministeriums in den Mitteilungen zu ausländischen Namen und Schreibweise der ursprünglichen Hersteller)“, „Antidumpingtarif“, „Antisubventionstarif“ und „ob Preisverpflichtung erfüllt sind“ eingetragen. Hierbei sind „Antidumpingtarif“ und „Antisubventionstarif“ als tatsächlicher Wert anzugeben, beispielsweise wenn der Tarif 30% beträgt, wird „0,3“ angegeben. Bei „ob Preisverpflichtung erfüllt sind“ wird „1“ oder „0“ angegeben. „1“ bedeutet „Ja“, „0“ bedeutet „Nein“. Die Eingabe der fünf „<>“ ist obligatorisch. Wenn im dritten, vierten und fünften „<>“ keine Angaben bestehen, können die „<>“ leer

bleiben, aber die „<>“ müssen bestehen bleiben.

XXXVI. Mengen und Einheiten

Drei Zeilen für Eintragungen.

(1) In die erste Zeile wird Menge und Einheit entsprechend der ersten gesetzlich vorgeschriebenen Maßeinheit der Import-Export-Ware eingetragen. Die gesetzlich festgelegten Maßeinheiten unterliegen den Maßeinheiten im « Warenverzeichnis der Zollstatistik der Volksrepublik China ».

(2) Wenn eine zweite gesetzlich vorgeschriebene Maßeinheit besteht, werden in der zweiten Zeile Menge und Einheit entsprechend der zweiten gesetzlich vorgeschriebenen Maßeinheit eingetragen. Besteht keine zweite gesetzlich vorgeschriebene Maßeinheit, bleibt die zweite Zeile leer.

(3) Transaktionsmaßeinheiten und Mengen werden in der dritten Zeile eingetragen.

(4) Wenn die gesetzlich vorgeschriebene Maßeinheit „kg“ eingetragen wird, bestehen in speziellen Fällen Anforderungen wie folgt:

1. Bei Waren, die in wiederverwendbare Verpackungsbehältern verpackt sind, wird das Gewicht nach Abzug des Verpackungsbehälters eingetragen, z.B. Behälter für Isotope, Sauerstoffflaschen und ähnliche Waren.

2. Bei Waren, die unteilbare Verpackungsmaterialien und Verpackungsbehälter verwenden, wird entsprechend dem Nettogewicht (d.h. einschließlich dem Nettogewicht der direkt Innenschicht der Verpackung) der Waren eingetragen, z.B. Konserven für Einzelhandelsverpackungen und Medikamente und ähnliche Waren.

3. Wenn entsprechend der Geschäftspraxis Gewichte der Waren umgerechnet werden, wird das umgerechnete Gewicht eingetragen, z.B. Nicht-entfettete Wolle, Wollvlies und ähnliche Waren.

4. Wenn Waren, deren Bruttogewicht für das Nettogewicht gemessen wird, können diese als Bruttogewicht angegeben werden, z.B. Getreide, Futtermittel und andere Schüttgüter.

5. Bei Waren in Einzelhandelsverpackungen, wie Alkohol, Getränke und Kosmetika, wird das Gewicht entsprechend dem flüssigen/ emulsionsartigen/ pastösen/ pulverartigen Anteil angegeben.

(5) Beim Import von vollständiger Ausrüstung und zum Zollrabat berechtigten Waren wird zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einfuhr entsprechend dem tatsächlichen Prüfergebnis die Menge ermittelt.

(6) Unvollständige Waren und unfertige Waren mit wesentlichen Merkmalen vollständiger Waren oder Fertigprodukte sind gemäß Klassifizierungsregeln des « Harmonisierendes Systems von Handelsnamen und Kennzahlen » als vollständige Waren zu klassifizieren, und werden entsprechend der tatsächlichen Anzahl der fertiger Produkte deklariert.

(7) Bei bereits registrierten Waren des verarbeitenden Handels und Zollverschlusses müssen die Maßeinheiten der Transaktionen mit den Maßeinheiten der Waren im « Leitfaden verarbeitender Handel » bei gleichen Warennummern identisch sein. Bei im Inland veräußerten Abfall- und Nebenprodukte des verarbeitenden Handels und rückexportierten Abfallprodukten wird die Maßeinheit des Prüfstatus eingetragen.

(8) Die Maßeinheit für die Transaktion von Import- und Exportwaren im Rahmen des Präferenzhandelsabkommens muss mit der Maßeinheit der entsprechenden Ware im Ursprungszeugnis übereinstimmen.

(9) Gesetzliche vorgeschriebene Maßeinheit für für gasförmige Waren ist Kubikmeter gerechnet in Standardbedingung (d.h. bei 0° C, 1 Standardatmosphäre). Unter diesen Bedingungen wird Volumen eingetragen.

XXXVII. Stückpreis

Eintragung des Stückpreises der tatsächlich gehandelten Wareneinheit unter derselben Position. Beim Fehlen tatsächlicher Transaktionspreise werden die Warenwerte pro Stück angegeben.

XXXVIII. Gesamtpreis

Eintragung des Gesamtpreises der tatsächlich gehandelten Wareneinheit unter derselben Position. Beim Fehlen tatsächlicher Transaktionspreise werden die Warenwerte angegeben.

XXXIX. Währung

Gemäß der « Kennzahlentabelle für Währungen » der Zollvorschriften wird die relevante Währungsbezeichnung und Kennzahl ausgewählt und eingetragen. Wenn die tatsächlichen Währung in « Kennzahlentabelle für Währungen » nicht vorhanden ist, muss die tatsächliche Transaktionswährung gemäß dem Devisenkurs zum Stichtag in die Währung umgerechnet, die in der Kennzahlentabelle für Währungen » aufgeführt ist.

XL. Herkunftsland (Region)

Das Herkunftsland (Region) entsprechen den "Vorschriften über die Herkunft der Import- und Exportgüter der Volksrepublik China", den "Bestimmungen des Zolls der Volksrepublik China über die Umsetzung der wesentlichen Änderungen nicht- vorrangiger Ursprungsregeln" und der Zollverwaltung Die in den vereinbarten Herkunftsregeln festgelegten Herkunftsbestimmungskriterien werden eingetragen. Wenn der Ursprung der gleichen Charge von Import- und Exportgütern unterschiedlich ist, muss das Ursprungsland (Region) separat angegeben werden. Wenn das Herkunftsland (Region) der Import- und Exportgüter nicht bestimmt werden kann, wird „Land unbekannt“.

Gemäß der « Kennzahlentabelle der Länder (Regionen) »" der Zollvorschrift werden Ländernamen (Region) und Kennzahl ausgewählt und eingetragen.

XLI. Endbestimmungsland (Region)

Beim Endbestimmungsland (Region) wird das Land (Region), in dem der endgültige tatsächlicher Verbrauch, tatsächliche Verwendung oder die weitere Verarbeitung Import- und Exportgüter erfolgt, angegeben. Direkt beförderte Güter werden nicht durch Drittländer (Region) transportiert und das Zielland (Region) ist das Endbestimmungsland (Region); Wenn die Ware in einem Drittland (Region) umgeschlagen wird ist das letzte Zielland (Region) das Endbestimmungsland (Region); Wenn das endgültige Ziel der gleichen Charge von Import- und Exportgütern unterschiedlich ist, muss das Endbestimmungsland (Region) separat angegeben werden. Wenn das Endbestimmungsland (Region) der Import-Export-Güter nicht bestimmt

werden kann, wird das Land (Region) der bestmöglichen Vorhersage als Endbestimmungsland (Region) angegeben.

Gemäß der « Kennzahlentabelle der Länder (Regionen) »" der Zollvorschrift werden Ländernamen (Region) und Kennzahl ausgewählt und eingetragen.

XLII. Inländischer Bestimmungsort / inländischer Warenursprung

Beim inländischen Bestimmungsort wird der bekannte inländische Verbrauchs- oder Verwendungsort der Endbestimmungsort der importierten Ware bzw. das letzte Transportziel. Der Endbestimmungsort ist der Ort, wo sich der endgültige Nutzer befindet. Wenn der der endgültige Nutzer schwer zu bestimmen ist, wird der Ort des endgültigen Empfängers angegeben, der zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr vorhergesagt werden kann.

Als inländischer Warenursprung wird bei Exportgütern der inländische Herkunftsort oder der ursprüngliche Versandort angegeben. Wenn die Herkunft der Exportgüter schwer zu bestimmen ist, wird der Standort angegeben, von dem die Exportgüter zuerst versandt wurden.

Warenein- und -ausgänge zwischen Zollsonderzone, Zollverschlusslogistikzentrum (Typ B) und Ausland stattfinden, ist der inländische Bestimmungsort/ der inländische Warenursprung. Von Zollsonderzone, Zollverschlusslogistikzentrum (Typ B) wird die Region im Inland angegeben.

Gemäß der « Kennzahlentabelle der inländischen Regionen » der Zollvorschrift werden Bezeichnungen der inländischen Regionen und Kennzahl ausgewählt und eingetragen. Für die inländischen Bestimmungsorte in China werden gemäß der "Kennzahlentabelle der Verwaltungsabteilung der Volksrepublik China" ihre entsprechenden Namen und Kennzahlen im Inland und des Verwaltungsbezirks auf Kreisebene ausgewählt und eingetragen. Wenn es keinen nachgeordneten Bezirk auf Bezirksebene gibt, können Sie den Kreis auf Gemeindeebene angeben.

XLIII. Tarifbefreiung

In Übereinstimmung mit der von den Zollbehörden ausgestellten "Steuerbefreiungsbescheinigung" oder verwandten Richtlinien, wird für die Waren in der

Zollerklärung die entsprechende Tarifminderung und Freistellungsverfahren gemäß der « Kennzahlentabelle der Steuerverfahung zur Erhebung, Minderungen und Befreiungen" ausgewählt und eingetragen.

Das Zollerklärungsformular für die Waren des verarbeitenden Handels wird gemäß den Vorschriften über die Zollanmeldung des « Leitfaden verarbeitender Handel » eingetragen. Wenn die Steuerabgabe und Steuerbefreiung im « Leitfaden verarbeitender Handel » als "Garantieprämie" oder "Garantieerklärung "genannt sind, wird "frei" eingegeben.

XLIV. Bestätigung der Sonderbeziehung

Gemäß Artikel 16 der Zollvorschriften der Volksrepublik China für die Prüfung und Genehmigung des Einfuhr- und Ausfuhrabgabepreises (nachstehend „Preisgenehmigungsverfahren" genannt) besteht zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ein besonderes Verhältnis im Ein- und Ausfuhrverhalten. Wenn einer der folgenden Umstände eintritt, ist dies zu berücksichtigen. Wenn zwischen dem Käufer und dem Verkäufer eine besondere Beziehung besteht, sollte „Ja “angegeben werden, andernfalls sollte „Nein “ eingegeben werden:

(1) Käufer und Verkäufer stammen aus der gleichen Familie

(2) Käufer und Verkäufer sind leitende Angestellte oder Geschäftsführer des Unternehmens.

(3) Eine Partei wird direkt oder indirekt von der anderen Partei gesteuert.

(4) Sowohl der Käufer als auch der Verkäufer werden direkt oder indirekt von einem Dritten kontrolliert.

(5) Käufer und Verkäufer kontrollieren eine Dritten unmittelbar oder mittelbar.

(6) Eine Partei besitzt, kontrolliert oder hält mehr als 5% (einschließlich 5%) der von der anderen Partei öffentlich ausgegebenen Stimmrechtsaktien oder Aktien.

(7) Eine Partei ist ein Angestellter, Offizier oder Direktor der anderen Partei.

(8) Sowohl Käufer als auch Verkäufer sind Mitglieder derselben Partnerschaft.

Käufer und Verkäufer stehen geschäftlich miteinander in Beziehung. Eine Partei ist der Alleinvertreter, Exklusivvertrieb oder Exklusivempfänger der anderen Partei. Wenn es die Anforderungen des vorhergehenden Absatzes erfüllt, Es sollte auch als eine besondere Beziehung gesehen werden.

Exportgüter sind von der Deklaration befreit, verarbeitender Handel und Zollverschlusswaren (außer inländisch gehandelte Zollverschlusswaren)sind der Deklaration ausgenommen.

XLV. Bestätigung über Preiswirkung

Gemäß Artikel 17 des « Preisgenehmigungsverfahren » wird gemeldet, ob der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass die besondere Beziehung den Transaktionspreis der eingeführten Waren nicht beeinflusst hat, und der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass der Transaktionspreis zur gleichen Zeit oder ungefähr derselbe ist Wenn die Preise ähnlich sind, sollte es als eine besondere Beziehung betrachtet werden, die den Transaktionspreis nicht beeinflusst, und „Nein “wird angegeben, andernfalls wird „Ja “angegeben.

(1) Der Transaktionspreis von gleichen oder ähnlichen Importwaren, die an Käufer ohne besondere Beziehung im Gebiet verkauft werden.

(2) Der Zollwert der gleichen oder ähnlicher eingeführter Waren, der gemäß Artikel 23 des « Preisgenehmigungsverfahren » ermittelt wird.

(3) Der Zollwert der gleichen oder ähnlicher eingeführter Waren, der gemäß Artikel 25 des « Preisgenehmigungsverfahren » ermittelt wird.

Exportgüter sind von der Deklaration befreit, verarbeitender Handel und Zollverschlusswaren (außer inländisch gehandelte Zollverschlusswaren)sind der Deklaration ausgenommen.

XLVI. Zahlung von Lizenzgebühren

Gemäß den Artikeln 11 und 13 des « Preisgenehmigungsverfahren » werden die direkten oder indirekten Lizenzgebühren angegeben, die der Käufer für die eingeführten Waren an den Verkäufer oder die relevanten Parteien zahlt. Die tatsächlichen Zahlungen und Preise für die

importierten Waren sind nicht enthalten.

Wenn der Käufer direkte oder indirekte Lizenzgebühren an den Verkäufer oder die betreffende Partei zu zahlen hat, wobei nicht die tatsächlichen Zahlung und dem Preis enthalten sind, gemäß Artikel 13 des « Preisgenehmigungsverfahren » der für die importierten Waren zahlt, wird „Ja“ in der Spalte "Zahlung von Lizenzgebühren" angegeben.

Wenn der Käufer direkte oder indirekte Lizenzgebühren an den Verkäufer oder die betreffende Partei zu zahlen hat, wobei nicht die tatsächlichen Zahlung und dem Preis enthalten sind, der Abgabepflichtige kann jedoch nicht bestätigen, dass er die Anforderungen gemäß Artikel 13 des « Preisgenehmigungsverfahren » der für die importierten Waren zahlt, wird „Ja“ angegeben.

Wenn der Käufer direkte oder indirekte Lizenzgebühren an den Verkäufer oder die betreffende Partei zu zahlen hat, wobei nicht die tatsächlichen Zahlung und dem Preis enthalten sind und der Abgabepflichtige kann gemäß Artikel 13 des « Preisgenehmigungsverfahren » bestätigen, dass die Lizenzgebühren nicht mit den importierten Waren zusammenhängen, wird "Nein" angegeben.

Wenn der Käufer keine direkten oder indirekten Lizenzgebühren an den Verkäufer oder die betreffende Partei zahlt oder die Lizenzgebühren bereits in den tatsächlichen Zahlung und dem Preis enthalten sind, wird "Nein" angegeben.

Exportgüter sind von der Deklaration befreit, verarbeitender Handel und Zollverschlusswaren (außer inländisch gehandelte Zollverschlusswaren) sind von der Deklaration ausgenommen.

XLVII. Selbstdeklaration und Selbstzahler

Wenn Import- Export-Unternehmen und Organisationen die "Zoll-Selbstdeklaration und-Selbstzahler " (Self-Reporting und Self-Payment) -Methode wähle, um den Zollerklärung abzuwickeln, wir "Ja" angegeben; Andernfalls melden Sie "Nein".

XLVII. Instanzen der Zollerklärung

Bei der Selbstdeklaration werden Namen und Kennzahlen des Import-Export-

Unternehmens angegeben; Bei Beauftragung eines Zollagenten werden Name und Kennzahl des Unternehmens der Zolldeklaration eingetragen. Kennzahleneingabe der 18-stellige Unified Social Credit Code [Einheitlicher Code sozialer Bonität] des gesetzlichen Vertreters oder anderen Institution.

Das Personal für die Zollanmeldung trägt den Namen, die Kennzahl und die Telefonnummer in die Zollakte ein und stempelt diesen mit dem Firmensiegel der Instanz der Zollanmeldung.

XLIX. Zollabfertigung und Unterschrift

Prüfung erfolgt während der Geschäftszeiten der Zollbehörde.

Die Bedeutung relevanter Begriffe:

Empfangsbestätigung der Zollerklärung: Bezeichnet die Bestätigung, dass von der Instanz der Zollerklärung das Zollanmeldungsformular ausgefüllt wurde und dient als Grundlage für die Voranmeldung der Zollerklärung. Die Nummerierungsregeln für die Bestätigung werden von der Zollanmeldestelle festgelegt.

Voranmeldung der Zollerklärung: Bezieht sich auf die Vorabeingebenden Instanz, um das gemäß der Instanz der Zollerklärung ausgefüllte Formular für die Zollanmeldung einzugeben und auszudrucken. Die Deklarationseinheit hat bei der Zollbehörde die Zollerklärung beantragt. Der Zoll hat die erhaltene Zollerklärung noch nicht genehmigt.

Bescheinigung der Zollerklärung: Bezieht sich auf den Zoll nach Überprüfung der tatsächlichen Ein- und Ausfuhr der Waren gemäß der Angaben des bereitgestellten Zollerklärungsformulars. Es dient als Bescheinigung für den Erhalt und die Lieferung von Import- und Exportwaren an die nationalen Steuer- und Devisenverwaltungsabteilungen zur Steuererstattung und für Devisenüberprüfungsverfahren.

Zur Standardisierung müssen alle Satzzeichen einschließlich spitze Klammern (<>), Komma (,), Bindestrich (-), Doppelpunkt (:), und Zahlen in Form von Zeichen halber Breite in nicht-chinesischer Version eingegeben werden.

